

**Satzung der Externenprüfungsordnung  
MBA Zukunftstrends und Nachhaltiges Management  
(Master of Business Administration)  
der Hochschule  
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
vom 17. Juni 2020  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025**

## **Rechtsgrundlage**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **A. ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum „Zukunftstrends und Nachhaltiges Management“.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

### **§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen**

Für diese Prüfungsordnung ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 29. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind § 3 und § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Teils für Masterstudiengänge.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
  1. einen ersten Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen;
  2. eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird;
  3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch Nachweis einer Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der WAF Weiterbildungsakademie an der Hochschule Nürtingen-Geislingen e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der WAF Weiterbildungsakademie muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein).
- (2) Soweit Bewerber\*innen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um max. 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation durch die in § 2 Abs. 10 SPO-AT genannten Optionen a. oder b. erbracht werden.

Die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms entscheidet, welche Option zur Anwendung kommt und führt bei Option a. die Gleichwertigkeitsprüfung in Form einer einmaligen, 30 minütigen mündlichen Prüfung durch und entscheidet bei Option b. über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen.

Bei Anwendung von Option b. können ausschließlich Berufserfahrungen mit bis zu 30 ECTS angerechnet werden, die über die Mindestzeit von 12 Monaten hinaus außerhalb des Hochschulsystems

erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen sowie sich von den Leistungen nach Abs.1 Nr. 2 unterscheiden. Die ECTS werden als Zusatzmodule ausgewiesen.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

#### **§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 4. Semesters zu vereinbaren.
- (3) Schriftliche Arbeiten, Studienarbeiten und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (4) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.
- (6) Die Studierenden melden sich selbst zu den Prüfungen in FLEX NOW an.

#### **§ 5 Zeugnis und Abschlussbezeichnung**

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA) Trend- und Nachhaltigkeits-Management“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

#### **§ 6 Prüfungsgebühren**

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 4) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mit dem Studium begonnen haben, beenden es nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 9. Mai 2025 tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft.

#### **Legende:**

CR	= Credits
GM	= Gewichtung für die Modulnote
K	= Klausur
M	= mündl. Prüfung
MA	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche/zeichnerische Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunden

## B. BESONDERER TEIL

### 1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit im 4. Semester.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

### 2. Module und Modulprüfungen

Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	MP	GM	NG
1	416-001	I.1 Strategisches und Normatives Management <i>Strategic and Normative Management</i>	6	StA		6
	416-020	I.2 Trend- und Zukunftsforschung <i>Trend and Future Studies</i>	6	StA		6
	416-021	I.3 Arbeitswelt der Zukunft und Future Skills <i>New Work and Future Skills</i>	6	StA		6
	416-022	I.4 Nachhaltiges Management <i>Sustainable Management</i>	6	K60		6
	Gesamt Semester 1			<b>24</b>		
2	416-005	II.1 Gestaltung zukunftsfähiger Lebens- und Wirtschaftsstile <i>Developing sustainable Modes of Living and Economic Practice</i>	6	StA		6
	416-023	II.2 Gemeinwohlorientierung und Social Innovation <i>Common Good Interest and Social innovation</i>	6	StA		6
	416-024	II.3 Transformations- und Innovations-Management <i>Management of Transformation and Innovation</i>	6	StA		6
	416-025	II.4 Wirtschaftspolitik und Psychologie <i>Economic Policies and Psychology</i>	6	K60		6
	Gesamt Semester 2			<b>24</b>		
3	416-026	III.1 Marken-Management und Digitalkompetenz <i>Brand Management and Digital Competence</i>	6	StA		6
	416-010	III.2 Selbstbestimmung <i>Self-Competence</i>	6	StA		6
	416-019	III.3 Führung im Wandel <i>Leadership in Change</i>	6	StA		6
	416-027	III.4 General Management und Zukunftslabor <i>General Management and Future Lab</i>	6	StA		6
	Gesamt Semester 3			<b>24</b>		
4	416-013	IV. Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	18	Ma 4Mo		18
	Gesamt Semester 4			<b>18</b>		
<b>Gesamt Studium</b>			<b>90</b>			<b>90</b>